

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855**

1777

4 (23.1.1777) Allgemeines Intelligenzblatt- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche
 Hochfürstlich Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemtere, auch Oberforstämtere Badischen Antheils, vom 30 Nov. 1776. H. N. N. 12377. Wie es künftig wegen dem Feuer-aufmachen in den Waldungen zu halten.

Carl Friderich zc.

Wir haben aus verschiedenen bey Uns von Zeit zu Zeit eingelassenen unterthänigsten Berichten mißliebig wahrzunehmen gehabt, wie daß durch das unzulässige Feuern in denen Wäldern schon öfters große Stück Walde abgebrannt, höchstens beschädiget und abgetrieben worden. Diesem Uebel und daraus entspringenden unerfesslichen Schaden nun so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, nicht nur das unnöthig und überflüssige Feuern in denen Waldungen gänzlich abzustellen, sondern auch, wofern ja einigen Personen Feuer in denen Waldungen aufzumachen ihrer Geschäften halber gestattet werden muß, eine gewisse Maaß und Ordnung hierunter vorzuschreiben, und wollen dahero gnädigst verordnet haben, daß

- 1) in denen fünf Monaten, als April, Mayo, Junio, Julio und Augusto, wo die Gefahr besonders wegen Entzündung der Waldungen am größten jedermänniglich das Feuer-aufmachen darinnen alles Ernstes hiemit verboten, und solches bey zu befahren habender schwerer Abhandlung inner solchen Zeit niemanden, als bloß allein denen Kohlbrennern, so vor die Herrschaftliche Eisenschmelz und Hammerschmiedten Kohlen brennen, ingleichen denen Holzmachern, die das ganze Jahr über das Herrschaftliche Brenn- und dann vor die Murg- und Offenbacher Floz-Compagnie das Holländische Holz aufscheutern und verfertigen, wie nicht weniger als denen Schmieden, Schlossern, Handwerksleuten und Bauern im Gießen und Kreith die wegen ihres treibenden Handwerks, und wegen ihres theils in eigenen Waldungen aufzumachen, theils auf dem gemeinschaftlichen Friesenheimer Hohewald erkauffenden Kohlholzes in denen Waldungen zu schaffen haben, es mögen gleich Laub- oder Nadelhölzer seyn, erlaubt seyn solle, jedoch dergestalten, daß sie in ihren Hütten ohne alle Gefahr zum Kochen das Feuer gebrauchen, hingegen denen übrigen zum Kohlenbrennen die Plätze an unschädlichen, von Holz vden Orten von dem Forstjäger angewiesen werden sollen. Denen Podaschbrennern aber wird das Brennen diese Zeit hindurch gänzlich untersaget. Hingegen wollen Wir
- 2) im Spätjahr und den Winter hindurch, desgleichen im Frühjahre ausser obbenannten Monaten nicht allein obgenannten Personen, sondern überhaupt allen Kohlen- und Podaschbrennern, auch Holzhauern und andern Handwerksleuten bendigter Falls ein Feuerlein ohne Schaden der Waldung zum Wärmen aufzumachen gnädigst gestattet, jedoch aber
- 3) gnädigst befohlen haben, daß solche Feuer nicht, wie bishero fast täglich gechehen, an hochstämmige Eichen, Buchen, Tannen, oder andere dergleichen große Bäume, wodurch theils

der

der Bäume selbst ruiniert werden, theils aber gar in Brand gerathen, und den Wald anstecken kan, sondern an einen besondern dden Ort hingemacht, und von denen Leuten bey ihrem Heimgehen völli gedämpft und ausgelöscht werden sollen, widrigenfalls, und da

4) durch solche Feuer ein Schaden in Unsern Gemeinds- und Privat-Waldungen angerichtet werden sollte, die hieran schuldige Personen vor sich und die Ihrige davor zu stehen haben, Endlich und

5) nachdem die Erfahrung gelehret, daß so wohl durch das Viehweyd-Brennen, sonderlich auf denen Bergen, die meiste Excesse entstehen, und dadurch schon viele hundert Morgen Walds verbrannt und abgetrieben worden, als auch durch die von denen Viehhirten aufmachende Feuer die Wälder öfters angesteckt, und dadurch muthwilliger Weise solchen ein fast unersehlicher Schaden verursacht worden; Als wollen Wir hiemit nicht nur sohanes geflissentliche Wandbrennen von nun an gänzlich abgethan und niedergelegt, und auf die Contravenienten die geschärfte Strafe gesetzt haben, sondern es ist auch Unser gnädigster Wille und Befehl, daß denen Hirten, wie auch denen Holländer Holzhauern, Fuhrleuten und Wegmachern das Feuern in denen Waldungen, auffer in ihren Hütten zum Kochen, völli und ohne Ausnahme verboten, und ihnen ernstlich beditten werde, daß Wir selbige, falls sie ferner wider diese Unsere ernstliche Verordnung ein Feuer im Wald, unter was vor Prätext es auch geschehe, aufzumachen sich unterfangen würden, mit exemplarischer Strafe anzusehen gedächten. Welches alles Wir Euch des Endes hiermit gnädigst ohnverhalten, damit Ihr Euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch gegenwärtig Unsere Verordnung bey alljährlich haltenden Ruggesrichten, Einungs- und Waldfrebel-Lägen behdrig und dergestalten publiciren lassen möget, damit Unsere Unterthanen derselben sträcklich nachzuleben, und sich vor Strafe zu hüten wissen mögen. Jedoch aber befehlen Wir gnädigst, daß bey denen Gegenden oder Districten, so zu Ackerfeld oder Wiesen aptirt werden wollen, ein Unterscheid gemacht, und das Wayden an Orten, wo gegen das Verbott gehandelt worden, nicht weiter gestattet werden solle. Hieran geschiehet Unsere gnädigste Willensmeinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl gewogin. Gegeben Carlsruhe, den 30 Nov. 1776.

Edictal Citation.

Pforzheim. Da Michel Hoffas, der ledige Burgers Sohn von Euttingen, disseitigen Oberamts, schon vor ohngefähr acht Jahren von dem Fürstlichen Leib-Bataillon zu Carlsruhe, worunter er als Grenadier gestanden, desertirt, und sich dem Vernehmen nach in Königl. Preussische Kriegsdienste begeben, mithin als ein leibeigener Unterthan gnädigster Herrschaft seinen Leib entzogen hat; Als wird derselbe in Gemäßheit eingekommenen Fürstl. Regierungs-Befehls hiemit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er von dato an binnen dreyen Monaten, als welche Frist ihm vor den ersten, zweyten und dritten Termin peremptorie hiemit angeetzt wird, um so gewisser vor Oberamt erscheinen, und seines Austritts halben sich verantworten solle, als widrigenfalls dessen bereits mit Arrest bestricktes Vermögen dem Fürstlichen Fisco zuerkannt werden wird. Sign. Pforzheim, den 17 Jan. 1777.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

Emmendingen. Demnach Johannes Linderlin, ein lediger Burgers-Sohn und leibeigener Unterthan von Bözingen, die Burgers-Tochter, Catharina Mayerin von Eichstätt, ohnehlich geschwängert, und ehe noch diese Scortationsache untersucht worden, ausgetreten; Als wird derselbe in Gefolg eines ergangenen disseitig Hochfürstl. Regierungs-Befehls nochmals dergestalten durch edictaliter citirt und vorgeladen, daß er von dato an in Zeit von drey Monaten, wovon ihm ein Monat vor den ersten, ein Monat vor den zweyten und ein Monat vor den dritten und letzten Termin hiemit angeetzt wird, um so gewisser allhier vor Oberamt erscheinen, und obgemeldter Ursache halber propter paternitatem sparii sich verantworten solle, widrigenfalls in Contumaciam gegen

ihne

ohne erkannt, und die Alimenten aus seinem zurückgelassenen Vermögen bezahlt werden sollen. Emmendingen, den 13 Jan. 1777.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der
Markgrafschaft Hochberg allda.

Kodalben. Nachdeme Hans Georg Anna, Bürgerlicher Einwohner zu Leymen, mit einem, so viel bekannt, sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast beladen, und der Concurß-Proceß erkannt worden; Als werden alle diejenige, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung haben, andurch edictaliter und peremptorie vorgeladen, Montags den 27sten insiehenden Monats Januarii, solche bey allhiefig Fürstl. Amt, entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte einzubringen und zu liquidiren, andern falls aber zu gewärtigen, daß sie damit ohne weiters werden präcludirt werden. Kodalben, den 24 Dec. 1776.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt
dahiesiger Herrschaft Gräfenstein.

Stein. Nachdeme Johannes Fuchs von hier, gewesener Grenadier zu Carlsruhe, schon vor geraumen Jahren boshafterweis desertirt, und seitdem nicht wieder erschienen ist; So wird derselbe hiermit auf ergangenen Hochfürstlichen Regierungs-Befehl also edictaliter citirt, daß er sich a dato binnen dreym Monaten vor dahiesig Hochfürstlichem Ober- und Amt stellen, oder andernfalls gewärtigen solle, daß nach Rechts gegen ihn verfahren werde. Stein, den 15 Jan. 1777.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Ober- und Amt Stein
und Langensteinbach.

Sachen so zu verlehne sind.

Carlsruhe. In des Stadtbaumeister Schulzen Behausung in der langen Straße, ist der ganze obere Stock zu verlehnen, und auf den 23 April zu beziehen.

Carlsruhe. In des Gutscher Hochbergers Haus in der Waldgäß, ist eine Stube mit Bett und Meubels vor ledige Personen zu verlehnen, und kan bis auf den 23 April bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Hofbuchbinder, Hrn. Drechsler, ist im vordern Haus im obern Stock ein Logis für ledige Personen, mit- oder ohne Meubles zu verlehnen, kan auch alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Bey der Wittfrau Schuhmacher Obermüllerin in der Herrengäß, neben dem Eckhaus im untern Stock, ist ein Logis zu verlehnen, besteht in Stube, zwey Cammern, Küche, Keller, Waschhaus, 2 Speicher, und kan bis Georgii bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Jud Hirsch Salomon dahier im hindern Circul, ist auf kommenden Georgii oder 23 April, seine obere Behausung zu verleihen, bestehend in 6 Zimmern mit eisernen Ofen, 1 große Küche, 1 große Bühne zum Waschrucken, oder andern Gebrauch, Platz zum Holz legen, ein Wasch- und Badhaus, gemeinschaftlich zum Gebrauch, nebst ein beschlößigen Platz im Keller und Brunnen im Hof.

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. Bey Herrn Zollverwalter Necker im goldenen Adler, ist extra guter rothec Wein, die Maas zu 32 Kreuzer zu haben.

Carlsruhe. Bey Hrn. Lacher, Bier- und Caffee-Wirth allhier, sind allerhand Sorten fremde Weine, Liqueurs und veritables Mannheimer-Wasser zu haben, der Krug a 1 fl. 4 kr.

Emmendingen. Bey dem Baumeister Herrn Verbkinger ist wiederum guten Ulmerfaamen angekommen, und um billigen Preiß zu haben.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Die Interessenten des Nothardtischen Hauses an der langen Straße sind gesonnen ihre bisher gemeinschaftliche Behausung aus der Hand, und allenfalls in dreymaliger Steigerung zu verkauffen; Die Liebhabere hierzu können sich bey Hrn. Nothardt disfalls melden.

Zur

Zur Nachricht.

Mannheim. Die 204te Ziehung der, mit kais. gnädigstem Patent, vom 25ten Aug. 1764 errichteten Churfürstlich-Pfälzischen Zahlen-Lotterie, ist heute den 16 Jan. 1777. in dem grossen Saal des Rathhauses hiesiger Residenz-Stadt mit gewöhnlichen Formalitäten gezogen, und nachstehende Nummern aus dem Glücksrad gehoben worden, als:

63. 21. 30. 89. 59.

Die 205 Ziehung besagter Lotterie, geschieht Donnerstags den 6 Febr. 1777. und so fort von drey Wochen zu drey Wochen. Diejenige, so sich bey dieser Lotterie zu interessiren belieben, können sich ahier zu Carlsruhe, bey dem auf Hochfürstl. gnädigste Erlaubnis, etablirten Comptoir Num. 219. des Hrn. Johann Ludwig Dalers, ingleichen zu Rastadt im Comptoir Nro. 415. des Hrn. Johann Friedrich Molitors, melden.

NB. In dieser 204ten Ziehung sind abermalen in dem Comptoir Nro. 219. des Herrn Joh. Ludwig Dalers, 1 Tern, 8 Amben und 85 Extrait, worunter ein bestimmter Extrait a 75 fl. und 1 simpler Extrait a 75 fl. gewonnen worden.

Geborne.

Carlsruhe. Den 6 Jan. Augusta Friedrica Ernestina Wilhelmina, Vater: Philipp Carl Euno, Freyherr von Wallbrunn, Fürstlicher Hofrath und Cammerherr. 14. Johann Carl Christoph, Vater: Joh. Friedr. Kiefer, Bürger u. Metzger. 16. Friedrica Wilhelmina, Vater: Friedrich Greiner, Fürstl. Fuhrknecht. 17. Charlotta Friedrica Eva, Vater: Joh. Georg Scheer, Hintersaß in Klein-Carlsruhe. 18. Elisabetha Christina, Vater: Conrad Brechtel, Bürger u. Hafner. 19. Catharina Louise Magdalena, Vater: Joh. Himmelheber, Bürger u. Schreiner. Eod. Sibylla Margaretha Salome, Vater: Otto Heinrich Becker, Bürger u. Becker.

Durlach. Den 14 Jan. Catharina Augusta, Vater: Joh. Laurentius Keyerlin, Bürger u. Nagelschmidt.

Pforzheim. Den 12 Jan. Johann Friedrich, Vater: Joh. Martin Herrmann, Bürger u. Schreiner. 17. Magdalena Margaretha, Vater: Christian Friedr. Wallher, Beystzer. Eod. Philipp Heinrich, Vater: Jac. Friedr. Käß, Bürger u. Kiefer.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 14 Jan. Charlotta Christina, Herrn Sigmund Gottlieb Eisenlohrs, Fürstl. Rechnungsraths, Tochter, alt 2 J. 9 M. 2 T. 17. Wilhelmina Philippina, Jac. Grafers, Junwohners u. Krämers in Klein-Carlsruhe, Tochter, alt 7 J. 1 Mon. 21 T. Eod. Louise Carolina, Joh. Christoph Arnolds, Burgers u. Zimmermanns, Tochter, alt 2 Jahre, 2 Mon. Eod. Herr Carl Pfeiffer, Fürstl. Kirchenmeister, alt 60 Jahre, 3 Mon. 5 Tage. 19. Walpurga, geb. Staudemeyerin, weil. Georg Bauers, Burgers u. Schneiders, Wittwe, alt 78 J. 19 T. 20. Friedrich, Friedr. Meingers, adelichen Kutschers, Sohn, alt 5 Wochen, 4 Tage. Eod. Jacob Friedrich, Joh. Jacob Dhnweilers, Maurersgesellen in Klein-Carlsruhe, Sohn, alt 1 Jahr, 11 Tage. Eod. Joh. Friedrich Heinz, Wittwer, alt 49 Jahre, 10 M. 16 Tage.

Durlach. Den 17 Jan. Philipp Heinrich, Vater: Joh. Friedr. Käß, Bürger u. Sailer, alt 4 Jahre, 7 Mon. 6 Tage.

Pforzheim. Den 14 Jan. Israel Schdnauer, Bürger u. Huthmacher, alt 68 J. 8 M. 7 T. 16. Anna Barbara, weil. Jac. Nabs, Burgers u. Färbers, Wittwe, alt 71 J. 5 M. 9 T. 17. Jacobina Catharina, Ernst Wilh. Lutz, Burgers u. Sailers, Tochter, alt 7 Mon. 12 Tage.

Copulirte.

Durlach. Den 14 Jan. Heinrich Selder, Bürger zu Ur, mit Margaretha Elisabetha Dedesrim, Burgers Tochter daselbst. 16. Gottfried Kiefer, angehender Bürger und Färber, mit Maria Sara Färberin, Burgers Tochter.

Pforzheim. Den 16 Jan. Johann Gottlieb Becker, lediger Bürger und Rothgerber, mit Jungfer Regina Dorothea Esigin. Eod. Georg Christoph Ztler, lediger Amtsdienner, mit Anna Barbara Starkin, Burgers Tochter von Niesern.

Promotionen.

Des regierenden Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht, haben den Garten-Inspector, Herrn Philipp Ludwig Müller, den Rang mit denen Cammerathen zu ertheilen gnädigst geruhet.